

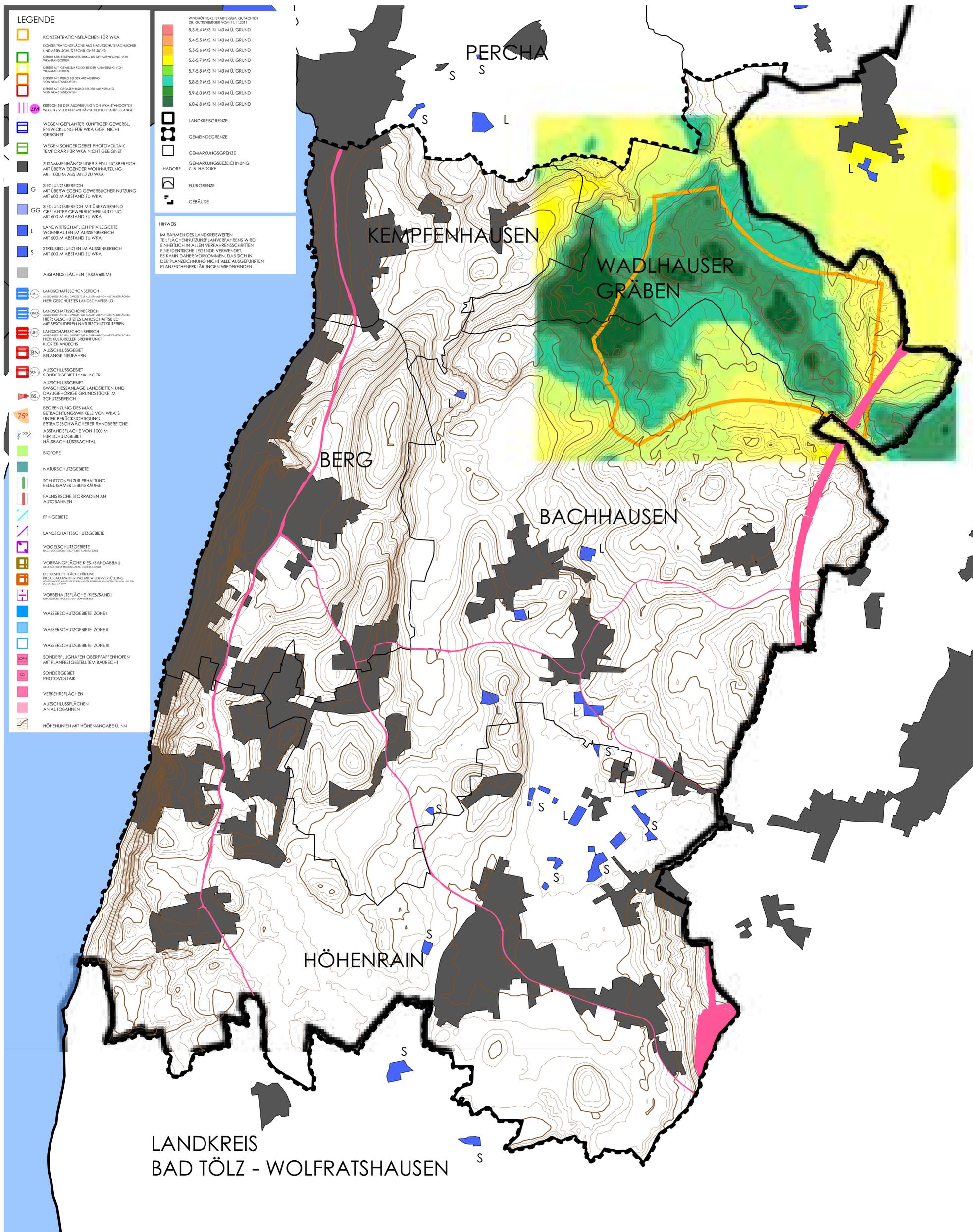
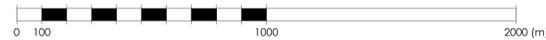
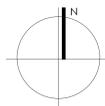
GEMEINDE BERG

BEGRÜNDUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES "WINDKRAFT"

NACH § 35 ABS. 3 SATZ 3 UND § 5 ABS. 2b BauGB I. V. M. § 204 ABS. 1 SATZ 4 BauGB ALS TEIL EINER LANDKREISWEITEN GESAMTPLANUNG

ANLAGE ZU VERFAHRENSSCHRITT 4 - WINDHÖFFIGKEITSKARTE GEM. GUTACHTEN DR. GUTTENBERGER VOM 11.11.2011

M 1:10.000, STAND 04.01.2012 MIT REDAKTIONELLER ÄNDERUNG VOM 31.01.2012, HESSELBERGER ARCHITEKTEN GMBH



LEGENDE

- KONZENTRATIONSFLÄCHEN FÜR WKA
- KONZENTRATIONSFLÄCHE AUS NATURSCHUTZRECHTLICHER UND RECHTSRECHTLICHER SICHT
- DEZIEL MIT GERINGEM RISIKO BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN
- DEZIEL MIT GROSSEM RISIKO BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN
- DEZIEL MIT RISIKO BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN
- DEZIEL MIT GROSSEM RISIKO BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN
- KRITISCH BEI DER AUSWEISUNG VON WKA-STANDORTEN WEGEN ZIVILER UND MILITÄRISCHER LUFTFAHRTBELAHENGE
- WEGEN GEPLANTER KÜFTIGER GEWERBL. ENTWICKLUNG FÜR WKA GGF. NICHT GEEIGNET
- WEGEN SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK TEMPORÄR FÜR WKA NICHT GEEIGNET
- ZUSAMMENHÄNGENDER SIEDLUNGSBEREICH MIT ÜBERWIEGENDER WOHNUNGENUTZUNG MIT 1000 M ABSTAND ZU WKA
- SIEDLUNGSBEREICH MIT ÜBERWIEGEND GEWERBLICHER NÜTZUNG MIT 600 M ABSTAND ZU WKA
- SIEDLUNGSBEREICH MIT ÜBERWIEGEND GEPLANTER GEWERBLICHER NÜTZUNG MIT 400 M ABSTAND ZU WKA
- LANDWIRTSCHAFTLICH PRIVILEGIERTE WOHNBAUEN IM AUSSENBEREICH MIT 600 M ABSTAND ZU WKA
- STREUSIEDLUNGEN IM AUSSENBEREICH MIT 600 M ABSTAND ZU WKA
- ABSTANDSFLÄCHEN (1000/600M)
- LANDSCHAFTSSCHONBEREICH (L) HIER: GESCHÜTZTES LANDSCHAFTSBILD
- LANDSCHAFTSSCHONBEREICH (LH) HIER: GESCHÜTZTES LANDSCHAFTSBILD MIT BESONDEREN NATURSCHUTZKRITERIEN
- LANDSCHAFTSSCHONBEREICH (LKA) HIER: KULTURELLER BRENNPUNKT KLÖSTER ANSCHLIESS
- AUSSCHLUSSGEBIET BELAHENGE NEUFABRIK
- AUSSCHLUSSGEBIET SONDERGEBIET TANKLAGER
- AUSSCHLUSSGEBIET BW-SCHIESSANLAGE LANDSTETTEN UND DALZUGENÖRIGE GRUNDSTÜCKE IM SCHUTZBEREICH
- BEGRENZUNG DES MAX. BETRACHTUNGSWINKELS VON WKA'S UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ERTRAGSSCHWÄCHERER SANDBEREICHE ABSTANDSFLÄCHE VON 1000 M FÜR SCHUTZBEREICH HALSBACH-LÜSSBACHTAL
- BIOTOPE
- NATURSCHUTZGEBIETE
- SCHUTZZONEN ZUR ERHALTUNG BEDEUTSAMER LEBENSRAÜME
- FAUNISTISCHE STÖRRADIEN AN AUTOBAHNEN
- FFH-GEBIETE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
- VOGELSCHUTZGEBIETE (VSG) (NATURSCHUTZGEBIETEN 2002)
- VORRANGELÄCHE KIES-/SANDABBAU (VKA) (NATURSCHUTZGEBIETEN 2002)
- FESTGESTELLTE FLÄCHE FÜR EINE RIESABBERWEITERUNG MIT WIEDERVERFÜLLUNG (VKA) (NATURSCHUTZGEBIETEN 2002)
- VORBEHALTSFLÄCHE (KIES/SAND) (VKA) (NATURSCHUTZGEBIETEN 2002)
- WASSERSCHUTZGEBIETE ZONE I
- WASSERSCHUTZGEBIETE ZONE II
- WASSERSCHUTZGEBIETE ZONE III
- SONDERFLUGHAFEN OBERPFAFFENHOFEN MIT PLANRECHTGESTELLTEM BAURECHT
- SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK
- VERKEHRSFLÄCHEN
- AUSSCHLUSSGEBIET AN AUTOBAHNEN
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE Ü. NN

- WINDHÖFFIGKEITSKARTE GEM. GUTACHTEN DR. GUTTENBERGER VOM 11.11.2011
- 5,3-5,4 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- 5,4-5,5 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- 5,5-5,6 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- 5,6-5,7 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- 5,7-5,8 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- 5,8-5,9 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- 5,9-6,0 M/S IN 140 M Ü. GRUND
- 6,0-6,8 M/S IN 140 M Ü. GRUND

- LANDKREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- GEMARKUNGSBEZEICHNUNG Z. B. HADORF
- FLURGRENZE
- GEBÄUDE

HINWEIS
IM RAHMEN DES LANDKREISWEITEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANVERFAHRENS WIRD EINHEITLICH IN ALLEN VERFAHRENSSCHRITTEN EINE IDENTISCHE LEGENDE VERWENDET. ES KANN DAHER VORKOMMEN, DASS SICH IN DER PLANZEICHNUNG NICHT ALLE AUSGEFÜHRTEN PLANZEICHNERKLÄRUNGEN WIEDERFINDEN.

LANDKREIS
BAD TÖLZ - WOLFRATSHAUSEN